Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 19.

den 10. Mai
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es ist bemerkenswerth: je älter die Welt wird, desto mehr wird sie von Kindern regiert.
M. de Bonald.

Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?

Herr Professor Drey hat in dem bereits erwähnten Aufsatze: „Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?“ seine Stimme dahin abgegeben, daß er weder durch den lauten Ruf nach Synoden, noch durch andere Beweismittel sich von der Nothwendigkeit und noch weniger von der Wirksamkeit und dem Erfolge derselben überzeugen könne, insofern nämlich die abzuhaltenden Synoden mit Rücksicht auf unsere Zeit und die nothwendig auf sie einwirkenden Zeitumstände betrachtet werden. Veranlaßt zu diesem Aufsatze wurde er, theils weil das Besprechen der Synoden noch immer auf der Tagesordnung der Literatur ist, theils weil Herr Strasser *) denselben Gegenstand, aber im entgegengesetzten Sinne, behandelt, und darin eine schon früher gethane Aeußerung des Herrn Professor Drey zu widerlegen sich Mühe gegeben hat.

Vorerst schickt der Herr Verfasser die ausdrückliche Erklärung voran, daß, wenn er sich jetzt gegen die Thunlichkeit und den ersprießlichen Erfolg der Synoden ausspreche, er keineswegs gegen die Synoden an sich zu reden gesinnt sei, wie sie im Wesen und in der Urgeschichte der christlichen Kirche gegründet sind und vom Konzilium von Trient (Sess. 24 Cap. 2) ebendeßhalb wieder den Bischöfen ans Herz gelegt werden, sondern er frage nur: ob es überhaupt möglich sei, daß das, was einmal und lange Zeit war, aber seit mehr als zwei Jahrhunderten untergegangen ist, wovon der Geist mit dem Schatten entflogen zu sein scheint, bei ganz veränderter äußerer Lage der Kirche nach Belieben wieder in's Leben zu rufen sei?

An diese Frage schließe sich folgende an: Wenn es nicht überhaupt unmöglich ist, welche Bedingungen gehören dazu? was muß sowohl von Seite der auf der Synode Versammelten, als von Seite Derer, die von außenher auf sie einwirken können, vorausgesetzt werden? Endlich die entscheidende Hauptfrage: Finden sich in unserer wirklichen Zeit, in der innern und äußern Lage der Kirche, wie sie wirklich ist, jene Bedingungen und Voraussetzungen gegeben, unter welchen es allein möglich wäre, die alten Synoden wieder in's Leben zu rufen? Von dem Entscheid letzterer Frage hange dann die Antwort auf die Schlußfrage ab: was sich in unserer Zeit von Synoden erwarten lasse.

Die erste Frage: ob sich kirchliche oder auch andere Einrichtungen, die länger oder kürzer bestanden, wenn sie einmal verfallen sind, nach Belieben wieder herstellen lassen, wird mit nein beantwortet. Allerdings hat die Synode von Trient (Sess. 24 cap. 2 dec. de reform.) angeordnet, daß innerhalb eines Jahrs nach dem Schlusse des allgemeinen Konzils und sofort je nach drei Jahren überall Provinzial-, Diözesan-Synoden aber alle Jahre gehalten werden sollten, und bei diesem Beschlusse konnte sie daher an keine Unmöglichkeit der Sache denken, weil ihr

*) „Die Wichtigkeit der wiedereinzuführenden Synoden für das Wohl und Bedürfniß der katholischen Kirche dieser Zeit. Mit einer Vorrede von J. B. Kastner.“ Nürnberg 1833.

die Basis der Möglichkeit gegenwärtig war, und sie nicht nöthig hatte und auch nicht im Stande war, eine zukünftige Zeit sich zu vergegenwärtigen, wo die Basis der Möglichkeit der Synoden weggerückt werden würde. Da aber der Eifer der Bischöfe so bald erkaltete, die Bereitwilligkeit des Klerus und der Fürsten sobald einschrumpfte; so war der Möglichkeit der Synoden die Basis genommen. Darum konnte die trientische Verordnung ihren Verfall nicht aufhalten und die verfallenen nicht wieder herstellen.

Indessen, da die Wiederherstellung lange verfallener Institutionen nicht geradezu unmöglich ist, da die Zeit wieder bringen kann, was sie fortgenommen hat; so wird dieses wohl auch von den Synoden gelten. Es fragt sich nur, wann, d. h. unter welchen Bedingungen, ihre Wiederherstellung möglich und nahe, und aus welchen Anzeigen dieses abzunehmen ist. — Der Herr Verfasser nennt hier zwei Grundbedingungen. Die erste Grundbedingung der Wiederherstellung der Synoden ist von Seite Derer, welche eigentlich die Synode bilden und auf ihr wirken sollen (der Bischöfe und der übrigen daran Antheil habenden Geistlichkeit) die Rezeptivität und Penetrabilität für jenen Geist kirchlicher Wachsamkeit, hirtenamtlicher Thätigkeit, unverdrossenen Eifers und brüderlicher Eintracht, welcher Geist die Synoden ursprünglich geschaffen und, solange sie im Segen bestanden, unterhalten hat. Haben die kirchlichen Organe diesen Geist, so werden sie ihn dadurch offenbar werden lassen, wenn 1) die Bischöfe sich über die Nothwendigkeit der Synoden aussprechen; 2) wenn sie die geeigneten Schritte bei der weltlichen Behörde thun, ihre Geistlichkeit darauf vorbereiten und die zu verhandelnden Gegenstände vorläufig bezeichnen; 3) wenn sie unter sich einig sind, einig in ihren Ansichten über den Zweck der Synoden selbst, über die Bedürfnisse der Kirche, über die Mittel, denselben abzuhelfen; 4) endlich wenn dieselbe Ueberzeugung und Einigkeit verhältnißmäßig auch in der übrigen Geistlichkeit vorhanden ist, und sie ihrer Unterordnung unter den Bischof und ihrer Pflichten gegen ihn nicht vergißt. Die zweite Grundbedingung der Wiederherstellung der Synoden ist die äußere Freiheit der Kirche. Wo in den äußern Verhältnissen der Kirche diese Freiheit nicht gegeben ist, dort kommt entweder eine Synode gar nicht zu Stande, oder sie kann jeden Augenblick gehemmt werden, oder ihre Arbeiten bleiben wenigstens ohne Erfolg. Dieses die Antwort auf die zweite Frage.

Die dritte Frage geht dahin: ob in unserer Zeit und in unsern deutschen Staaten diese so eben genannten innern und äußern Bedingungen wirklich gegeben und vorhanden seien. Es ist dieses die Lebensfrage der Synoden.

Anbelangend Diejenigen, von welchen die erste Anregung zu Synoden ausgehen muß, die Bischöfe (so fährt der Herr Verfasser fort), finden wir bei ihnen Beweise, daß sie von der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit neuer Synoden überzeugt sind, daß sie deßhalb Schritte bei den betreffenden Regierungen gethan, ihre Geistlichkeit darauf vorbereitet haben? Das Gewisseste, sagt der Herr Verfasser, was wir nur hierüber sagen können, ist dieß, daß wir noch völlig im Ungewissen sind. Denn von keiner Seite her verlautet etwas von ihrer Ueberzeugung, daß sie Synoden für nothwendig halten, noch weniger von wirklichen Vorbereitungen dazu; im Gegentheil, wenn wir die Antworten, welche der eine oder andere bei förmlichen Anträgen auf Synoden in Ständeversammlungen zu geben im Falle war, genau betrachten, so können wir darin kaum etwas mehr als ein temporisirendes Ausweichen finden. An eine gemeinschaftliche Bewegung der Kirche auf Synoden sei also, wie einmal die Thatsache vorliege, gar nicht zu denken.

Vielleicht aber möchte Jemand glauben, daß wenn auch National- oder Provinzial-Synoden für jetzt unmöglich seien, so dürfte doch die Abhaltung einer Diözesan-Synode keiner so großen Schwierigkeit unterliegen, indem nur ein Bischof zu wollen und nur eine Staatsregierung einzuwilligen habe, indem die Gegenstände, die zur Sprache kommen, einfacher und die kirchlichen Bedürfnisse gleichförmiger seien ꝛc. Auch dieses wird vom Herrn Verfasser verneint, denn er zeigt, daß die conditio sine qua non der Wirksamkeit solcher Diözesan-Synoden die Einheit und Einigkeit der Geistlichen sowohl unter sich als auch mit ihrem Bischofe sei, und daß dieses wesentliche Erforderniß zu einer ersprießlichen Synode nicht leicht in einer andern Zeit so sehr gefehlt habe, wie in der unserigen. Nachdem er die Ursachen aufgezählt hat, welche die Einheit und Einigkeit der Diözesan-Geistlichkeit unter sich aufgehoben haben; so theilt er sie in folgende Klassen: „Wir haben noch einen kleinen Rest alter Geistlichen, welche ihre Bildung und Denkweise vor der allgemeinen Revolution annahmen, nach der neuern Nomenklatur — katholische Absolutisten; wir haben einen andern Rest von der Aufklärungs-Periode her, die aber mit geringer Ausnahme zur Besinnung gekommen sind — gemäßigte Katholiken; wir haben einen Theil solcher, welche, vertraut mit den wahrhaft wissenschaftlichen und gelehrten Bestrebungen der neuen Zeit, mit dieser ihrer Bildung die Anhänglichkeit an den dogmatischen und kirchlichen Katholizismus zu verbinden gewußt haben, kirchlichen Verbesserungen nicht abhold sind, aber sie nicht aus der Luft gegriffen wissen wollen — den konstitutionellen Monarchisten vergleichbar; wir haben theologische und theologisch-politische Rationalisten, die gar gewaltig aufheben und etwas über dem bisherigen Katholizismus und Protestantismus Stehendes, etwas ganz Neues schaffen wollen — wir wollen sie mit einem Studenten-Namen Renommisten nennen. Endlich haben wir auch Geistliche, die zum Protestantismus hinneigen. . . . . —

Wer möchte nun aus so heterogenen Elementen eine Synode zusammensetzen?"

Denjenigen aber gegenüber, welche Synoden gerade für das geeignete Mittel halten, um die bestehende Ungleichheit der theologischen und kirchlichen Denkart auszugleichen, bedauert der Verfasser, daß er dieses Glaubens nicht sein könne und beruft sich dabei auf die Geschichte, z. B. auf die unter kaiserlicher Autorität veranstalteten Religionsgespräche zur Zeit der Reformation, deren Erfolg kein anderer war, als daß sich die Erbitterung jedesmal vermehrte.

Was nun ferner die Einigkeit der Diözesan-Geistlichkeit mit dem Bischofe anbetrifft, so beruhe diese nothwendig auf der Achtung, die gegen ihn gehegt werde. Da aber aus verschiedenen Ursachen, die der Herr Verfasser nennt, diese Achtung nicht vorhanden sei, so finde folglich auch keine Anhänglichkeit und freiwillige Subordination statt. „Wir haben", sagt hier der Herr Verfasser, „in der jüngsten Zeit in der Schweiz, in Baden und Würtemberg und auch in Baiern und Preußen Erscheinungen gesehen, in welchen sich nicht blos ein Mangel von Achtung für das bischöfliche Amt, sondern auch eine Auflösung aller kirchlichen Subordination, eine direkte und thätige Renitenz gegen bestehende Institutionen und Formen an den Tag legte."

Obgleich nun nach allem diesem die Hauptfrage schon jetzt spruchreif wäre und nicht anders als mit Nein beantwortet werden könnte; so macht der Hr. Verfasser doch noch den Versuch, aus den gegebenen Elementen eine Synode auf dem Papier zusammenzusetzen. Er weiß dieses auch mit einer solchen Lebendigkeit und Anschaulichkeit zu bewerkstelligen, daß Jedermann mit ihm einstimmen muß, wenn er am Ende sagt, daß eine solche Synode Gefahr liefe, in einem polnischen Reichstag von Ehemals oder in Szenen überzugehen, wie wir sie mit Wehmuth in manchen Verhandlungen deutscher ständischer Kammern gesehen haben. Besonders schön ist in dieser treuen Schilderung folgende Stelle: „Die Freunde des ehelichen Lebens werden hier gleichsam wie auf einem Theater sich aufgefordert fühlen, den Krieg gegen den Cölibat offen fortzusetzen, den sie schon vorher als Guerillas unternommen haben; andere werden vielleicht das Fastengebot oder die Beichtanstalt modernisiren wollen; die Idee eines deutschen Patriarchats ist auch noch nicht aus allen Köpfen gewichen und eine Trennung von Rom wird uns ja seit Jahren bald durch freundlichen Händedruck, bald durch Rippenstöße eingeschmeichelt."

Was die Beschlüsse anbetrifft, welche von einer solchen Synode gefaßt würden, so befürchtet der Hr. Verfasser, daß einige die Zustimmung des Bischofs nicht erhalten, andere, weil sie bei der großen Verschiedenheit der Ansichten der Stimmen wie durch ein zufälliges Mehr entstanden wären, nicht zur Ausführung kommen dürften.

Ueberdieß wenn solche Synoden die Grenzen ihrer Wirksamkeit überschreiten, „so tritt (Worte des Verfassers) „für den Papst die amtliche Pflicht ein, von den Beschlüssen derselben Notiz zu nehmen; er muß sie prüfen und sein „Urtheil darüber aussprechen; denn seine wesentliche Pflicht „ist die Erhaltung der Einheit und Einigkeit aller Kirchen." Auf diese Weise aber dürften einige Synoden das Schicksal der Synoden von Pistoja und Paris theilen.

Nachdem nun der Herr Verfasser auf diese Weise die Synoden, besonders mit Rücksicht auf die innere Lage der Kirche, ins Auge gefaßt hat; so betrachtet er sie auch noch mit Rücksicht auf die äußere Lage der Kirche.

Hier kömmt der Hr. Verfasser auf das neuere Kirchen-Staatsrecht oder Staats-Kirchenrecht, wie er es nennt, zu sprechen und bittet um gütige Nachsicht, wenn er einer gewissen Anwendung desselben gegen die Synoden seinen Beifall gebe, da er sich nicht bewußt sei, sonst irgend einmal der Lobredner jenes Rechts gewesen zu sein.

Als das erste Recht des Staates in Beziehung auf die Synoden bezeichnet der Hr. Verfasser die Gestattung oder Verweigerung ihres Zusammentrittes. Er glaubt aber, daß die Regierungsgewalt nicht allein aus alter Eifersucht gegen die geistliche Macht, sondern auch deßwegen den Synoden nicht günstig sei, weil die Betreibung dieser mit den politischen Versammlungen zusammenhange, welche letzere bereits anfangen bei der Staatsweisheit Verdacht zu erregen. (So ist's freilich in Deutschland, in der Schweiz aber bilden an vielen Orten Regierungsmitglieder selbst die Vereine). Hiezu komme erst noch der Kostenaufwand, der, wenn er theilweise oder ganz von der Staatskasse sollte getragen werden, die Regierung gewiß für die Synoden nicht geneigter mache.

Ein zweites Recht, welches der Staat in Beziehung auf die Synode in Anspruch nimmt, sei die Beschickung derselben durch eigene Kommissarien zur Ausübung des Aufsichtsrechtes. Der Herr Verfasser weist hier geschichtlich nach, wie weit dieses Recht, — gewiß nicht zum Nutzen der Kirche — ausgedehnt werden könne, und glaubt, daß heutzutage die Freiheit der Verhandlungen auf Synoden eher noch mehr als weniger durch die Staatsgewalt gehemmt werden würde. Daher glaubt er mit dem geheimen Legationsrath von Eichhorn, dessen Kirchenrecht II. Bd. p. 9 er zitirt, daß, um eine bedeutendere Veränderung in der bestehenden Disziplin einzuführen, der einfachste Weg der sei, daß die für nöthig erachteten Bestimmungen durch Verhandlungen des Staates mit dem Papste verbreitet und eingeführt werden.

Endlich legt sich der Staat drittens auch noch das Recht der Genehmigung bei, ohne welche die Beschlüsse der Synoden weder in forma bekannt gemacht, noch in Vollzug gesetzt werden können. Der Herr Verfasser glaubt,

daß bisweilen aus Rücksichten der höhern Politik die Genehmigung verweigert werden könne. So habe die schon vor 11 Jahren gehaltene ungarische Nationalsynode die königliche Genehmigung noch nicht erhalten, was bei der allgemein bekannten religiösen und kirchlichen Gesinnung des Königs nur aus politischen Gründen zu erklären sei.

Schließlich zieht der Herr Verfasser das von ihm Dargestellte noch einmal kurz zusammen und fügt endlich noch einige allgemeine Reflexionen bei, die wir um so weniger unsern Lesern vorenthalten können, als sie einen tiefen Blick in den Geist und die Bedeutung unserer Zeit gewähren.

„Am allerwenigsten", sind seine Schlußworte, „können Diejenigen Synoden wünschen, welche, abgesehen von der Lage der Kirche für sich, den Geist der gegenwärtigen Generation und die wahre Bedeutung der Zeit begriffen haben. Wie es Zeiten gegeben hat, in welchen die Menschen alles in die Thatkraft setzten und darum die Worte sparten, so ist unsere Zeit eine solche, in welcher das Wort für allmächtig gehalten wird; darum hat das gegenwärtige Geschlecht, wie Elihu, den Bauch voll Reden, parlamentirt überall auf offener Straße und ist des festen Glaubens, daß sich alle Uebel in der Welt wegreden lassen. Weil aber über dem unendlichen Reden die Thatkraft versäumt wird, oder in sofern sich eine solche noch äußert, sich nur zerstörend äußert; so zerfällt alles Bestehende immer mehr, und unter diesem Gesichtspunkt erscheint unsere Zeit als eine bloße Uebergangszeit aus einem frühern festen in einen künftigen festen Zustand. Zu einer solchen Zeit passen nun nach ihrem Geiste Synoden ganz vortrefflich, denn sie vermehren ja das Reden und bringen in das ewige Einerlei der politischen Diatriben eine Art von Abwechslung und Mannigfaltigkeit; aber gerade dieß, was bei Manchen vom Zeitglauben Angesteckten den Synoden zur Empfehlung gereicht, muß sie dem Unbefangenen verdächtig machen. Dieser hat nämlich gegründete Furcht, es möchten nur zu Viele mit dem Wahne auf Synoden kommen, als ließen sich die Uebel in der Kirche wegreden; als seien die Synoden der Ort, dieß zu thun; als brauche es weiter nichts, als daß dem Außenwerke der Kirche eine andere Form gegeben werde, dann werde sie mit verjüngter Gestalt und Kraft dastehen. Das könnte etwa der Fall sein, aber auch nur etwa, wenn die Kirche ein steinernes Haus wäre, dem man nach Belieben einen neuen Anstrich geben, oder eine hölzerne Statue, der man ein Kleid nach der jedesmaligen Mode umhängen kann; da sie aber nichts von dem, sondern der lebendige Tempel Gottes ist, so kann sie nur von Innen heraus gebaut und verschönert werden, und mit diesem innern Bau muß angefangen werden, und Jeder, der dazu beitragen will, muß damit bei sich selbst anfangen. Wo hört man aber von dieser innern Regeneration Etwas aus dem Munde Derer, welche die Kirche mit ihren Planen von Reformen und zu diesem Zwecke mit Planen von Synoden beschenken wollen? Ist ihr ganzes Thun, so weit es bis jetzt sichtbar geworden ist, etwas Anderes, als ein Reißen und Flicken am alten Rocke der Kirche, bis davon nichts mehr übrig bleibt als ein aus den wunderlichsten Lappen zusammengefügter Schmutzmantel? Ueberzeugt, daß die wahre Regeneration der Kirche von Gott einer andern Generation als der gegenwärtigen, einer sittlich thatkräftigern, an Worten und Theorien ärmern, vorbehalten ist, erwarte ich allerdings von Synoden jetzt noch nichts, bin aber in allwege der Meinung, daß sie vorbereitet werden können, und jeder Priester das Seinige dazu beitragen soll. Aber mein Weg dazu ist ein anderer als der jetzt beliebte: jeder Priester erfülle zuerst sich selbst mit dem lebendigen Geiste der Religion, nicht mit dem todten Begriffe derselben; er erfülle sich mit der erhabenen Idee seiner Kirche, mit dem wärmsten Eifer und der treuesten Thätigkeit in seinem Amte, mit dem kräftigsten Willen zu einem reinen fleckenlosen Wandel vor allen Menschen, und und lasse diese sein Inneres bewegende Gluth Funken sprühen nach allen Seiten; so wird sein Feuer auch Andere ergreifen, er wird in seiner Umgebung Gleichgesinnte finden oder machen, und wenn diese sich zusammenthun, so werden sich zuerst wieder jene kleinen Synoden bilden, womit die Kirche ursprünglich begonnen hat, die nämlich, wo Zwei oder Drei wahrhaft versammelt sind im Namen Jesu. Sind einmal solche kleinen Synoden recht viele, und schicken sie ihre Petitionen um eine Generalsynode nicht an ein bischöfliches Ordinariat, auch nicht an eine Ständeversammlung oder Regierung, sondern an den Himmel, so glaube ich, daß aus der Sache etwas werden wird; denn alsdann kann die Zeit nicht mehr ferne sein, wo der Herr der Kirche beschlossen hat, die großen Synoden wieder herzustellen, und Er wird dann die etwa noch vorhandenen äussern Anstände beseitigen, oder vielmehr bisdahin sie schon beseitigt haben."

Die Verhandlungen des Großen Raths des katholischen Vororts Luzern vom 19. April, die Absetzung des hochw. Herrn Pfarrers Anton Huber betreffend.

(Schluß.)

Dr. Kasimir Pfyffer. Wie bei allen Berathungen, so müsse auch im vorliegenden Falle vor Allem in's Auge gefaßt werden, um was es sich eigentlich handle; es frage sich durchaus nicht, ob der Kleine Rath etwa „zu grell" eingeschritten sei, sondern lediglich, ob er bei der Abberufung des Herrn Pfarrers Huber seine Kompetenz überschritten habe oder nicht: habe er sie nicht

überschritten, so sei die Sache erledigt; habe er sie aber überschritten, also gegen Verfassung und Gesetz gehandelt, so müsse Herr Huber wieder in integrum restituirt werden.

Die Kompetenz des Kleinen Raths zur Abberufung des Herrn Pfarrers Huber sei vom Standpunkte des Kollegialsystems angestritten worden von Hrn. Kantonsfürsprech Kopp; der hochw. Bischof und Herr Pfarrer Huber nehmen das Recht der Abberufung für die Kirche, Herr Felix Balthasar für die richterliche Behörde in Anspruch; allein die angeführten Gründe seien nicht stichhaltig.

Auf die Grundsätze des Kollegialsystems könne man sich nicht berufen; denn über die drei Schulsysteme walte unter den Gelehrten noch immer Streit, und keines dürfe ausschließlich als Maaßstab für die politische Praxis angenommen werden; wenn man nach den Grundsätzen des Kollegialsystems die kirchliche Behörde als eine selbstständige Autorität anerkennen wolle, so sei vorauszusehen, daß bei vielen Angelegenheiten kein Einverständniß und also auch keine endliche Erledigung erfolgen werde.

Der Mangel eines geschriebenen Gesetzes, welches die Regierung zur Absetzung von Pfarrern bevollmächtige, dürfe Niemanden irre machen; man solle und könne sich getrost auf alte Uebungen berufen. Daß wie zur Einsetzung so auch zur Absetzung eines Pfarrers der Bischof und die Regierung mitwirken müssen, lasse sich nicht behaupten; denn wenn man eine Mitwirkung von Seite des Bischofs als nothwendig annähme, so hätte die Regierung offenbar das Recht nicht, eine solche Absetzung allein zu verhängen, nun aber habe sie dieses Recht so gut als der Bischof, der einen Pfarrer auch ohne die Regierung absetzen, aber nicht einsetzen könne.

Zur Widerlegung des Herrn Felix Balthasar nahm Herr Casimir Pfyffer seine Zuflucht zu der wahrhaft rabbulistischen Distinktion zwischen „Abberufung“ und „Absetzung“, und zur sonderbaren Behauptung, daß die Abberufung keine Strafe, also nicht Gegenstand einer richterlichen Verhandlung sei; denn im freisinnigen Frankreich können die Präfekte auch ohne weitern Prozeß abberufen werden.

Die Behauptung endlich, daß ein kanonisch investirter katholischer Pfarrer nur durch seine geistlichen Obern von seiner Pfründe entfernt werden könne, widerlegte der Hr. Doktor mit der Bemerkung, daß diese Ansicht im Mittelalter gegolten habe, daß die Herren Großräthe aber bereits den ersten April des Jahres 1834. zurückgelegt haben.

Zwar dürfe das Recht der Politik nicht zum Opfer gebracht werden, doch müsse man auch politisch sein; die Politik erfordere festes Zusammenhalten im Kampfe gegen die Kirche, in der Bischof und Papst sich nicht entzweien. Man mache dem Kl. Rathe, schloß endlich der Redner, den Vorwurf, daß er zu wenig Kraft entwickele; wenn er aber, da er einmal sich ermannt habe, schon sollte zurechtgewiesen werden, so möchte er demselben nicht blos für alle bisher begangenen Schwachheitssünden die Absolution, sondern überdieß für alle künftigen einen vollkommenen Ablaß ertheilen.

Doktor Adolph Hertenstein, nachdem er den Verlauf der Sache einfach dargestellt hatte, bestritt die von mehrern Vertheidigern des Kl. Raths aufgestellte Behauptung, daß die administrative Behörde über die Handlungen, die innert dem Kreise ihrer Kompetenz liegen, nicht dürfe zur Verantwortung gezogen werden. Schon durch die gegenwärtige Verhandlung habe der Gr. Rath erklärt, daß er sich berechtigt und verpflichtet halte, zu untersuchen, welchem Systeme der Kl. Rath innert dem Kreise seiner Amtsthätigkeit huldige, um dann je nach Befinden Billigung oder Mißbilligung auszusprechen. In der Huber'schen Angelegenheit habe der Kl. Rath weder Gesetze noch Uebung beobachtet, sondern ganz willkührlich gehandelt, und diese Willkührlichkeit in dem gedruckten Berichte an den Großen Rath mit leeren Ausflüchten zu beschönigen gesucht.

Der Kl. Rath berufe sich vorerst auf die „notorische Untauglichkeit“ des Herrn Huber, allein es sei sonderbar, daß man einen Pfarrer, gegen den seit 1817 gar keine Klage erhoben worden sei, auf einmal darum als untauglich erkläre, weil er ein päpstliches Breve aus einem öffentlichen Blatte abgelesen habe; eine solche Verlesung könnte allenfalls beim Dasein eines verbietenden Gesetzes als ein Delictum (Vergehen), aber nie als Beweis der notorischen Untauglichkeit angesehen werden. Zudem könne eine „notorische Untauglichkeit“ nicht vom Kl. Rathe dekretirt, sondern müsse durch Prüfung von Seite der hiefür anerkannten Behörde ausgemittelt werden.

Mit der notorischen Untauglichkeit falle also der erste und hauptsächlichste Beschönigungsgrund des Kl. Raths in sein verdientes Nichts zurück. Ebensowenig könne dem Hrn. Pfarrer Huber ein Vergehen zur Last gelegt werden; denn es sei von ihm kein bestehendes Gesetz verletzt worden. Unterm 7. März sei allerdings ein Gesetz gegen Publikation kirchlicher Verordnungen ohne landesherrliche Genehmigung erlassen worden, allein dieses sei nicht rückwirkend und beweise nur, daß vorher wirklich keines gewesen sei, für dessen Verletzung Herr Huber belangt werden könnte.

Angenommen auch, aber nicht zugegeben, daß von Herrn Huber wirklich ein Gesetz verletzt worden, so hätte derselbe, wenn das verletzte Gesetz auch nur ein ungeschriebenes gewesen wäre, vor seinem ordentlichen Richter belangt werden sollen. Er begreife nicht, wie der Kl. Rath sich auf Thatsachen der frühern Zeit berufen könne; denn abgesehen davon, daß Thatsachen kein Recht begründen, sei in den angegebenen Fällen immer ein eigentliches Delictum der Absetzung zu Grunde gelegen, und damals sei der tägl. Rath die richterliche Behörde gewesen. Er fordere nicht die Immunität der Geistlichen, aber der Staat soll die Aufsicht in gesetzlicher Form ausüben, also vorerst Gesetze erlassen, und für deren Verletzung sie dann vor dem Richter belangen; das sei erforderlich in einem will's Gott civilisirten Staate.

Umsonst gebe der Kleine Rath sich Mühe, sein Benehmen gegen Herrn Pfarrer Huber mit alten Uebungen zu beschönigen. Es sei unläugbar, daß man in früherer

Zeit, wenn nicht vollkommne Immunität der Geistlichen geltend gewesen, sich an dem Grundsatze festgehalten habe, daß Geistliche, wenn sie Kirchengesetze verletzt, dem geistlichen, wenn sie aber Staatsgesetze verletzt, dem weltlichen Richter anheimfallen; diesen Grundsatz habe selbst Felix Balthasar in der Schrift: „Ueber die Rechte der Schweizer in Kir„chensachen", anerkannt; und nach diesem Grundsatze könne Herr Huber nur vor dem kirchlichen Richter belangt werden, weil er kein Staatsgesetz verletzt habe.

Die Unterscheidung, welche der Kleine Rath zwischen Abberufung und Absetzung mache, und die Behauptung, daß die Abberufung keine Strafe sei, verrathe eine totale Unkenntniß des Kirchenrechtes, nach welchem die privatio beneficii (die Entziehung der Pfründe) als eine Strafe, und zwar als eine der schwersten erklärt werde.

Da demnach alle Gründe, womit man das Benehmen gegen Herrn Pfarrer Huber rechtfertigen wolle, bei näherer Betrachtung als hohle Sophistereien in ihrer Nichtigkeit erscheinen, so müsse der Große Rath die unbefugte und willkührliche Handlungsweise des Kleinen Raths in der Huber'schen Angelegenheit mißbilligen. Es verdiene der Kleine Rath überdieß auch noch eine ernste Rüge wegen seines Berichtes. Es seien in demselben Seite 15—19 frühere Thatsachen angeführt, die schon gar nicht hieher gehören, und von welchen Herr Pfarrer Huber erkläre, daß er darüber nicht sei einvernommen worden, und daß sie theils entstellt, theils ganz unwahr seien. Man sage zwar, daß dadurch die Absetzung nicht beschönigt werden solle, aber es sei offenbar, daß man in Ermanglung eines bessern Vertheidigungsgrundes zu diesem Beschönigungsmittelchen seine Zuflucht genommen habe.

Um die sonderbare Methode des Kleinen Raths kennen zu lernen, müsse man nur zwei Stellen lesen. Seite 17 heiße es wörtlich: „So suchte er vor mehrern Jahren eine „gewisse Maria Fehlmann zum Geständnisse einer außer„ehelichen Schwangerschaft zu nöthigen dadurch, daß er „eines Tages, mit dem Chorhemde und der Stola angethan, „die Person niederknieen machte, um das Geständniß zu „erpressen, und als dieses nicht gehen wollte, wie damals „allgemein erzählt wurde, durch Heraufbeschwörung des „Teufels das Bekenntniß entlockte." *)

„Ich frage, Hochgeachtete, Hochverehrteste „Herren, lautet das nicht gerade so, als wenn „man bei einem Waschhause vorüberginge?"

Eben so ärgerlich sei die Stelle: „Die Exekution (gegen „böse Buben) hatte auch wirklich während der nachmittägigen „Christenlehre statt, wobei der Pfarrer dieselben durch eigen„händig an den Buben applizirte Ohrfeigen feierlicher „zelebrirte."

„Ich frage, Hochgeachtete, Hochverehrteste Herren, „ob in einem amtlichen Berichte ein derartiges Witzreißen „an seiner Stelle sei."

*) Der Bericht der Regierung kann sich hier wohl nur auf die Aussage der doppelten Hure selbst gründen. Anm. d. Red.

Wenn man den Gang der Sache beobachte, so müsse man fast glauben, der Kleine Rath habe nur „einen Bengel werfen wollen", um die Aufmerksamkeit von ernsten politischen Fragen abzulenken. Bei der gefahrvollen Lage des Vaterlandes, wo die Tyrannei die junge Freiheit in ihrer Wiege zu erdrosseln strebe, sei es Aufgabe einer weisen Regierung, Frieden und Eintracht im Vaterlande zu erhalten, nicht derlei Unheil bringende Fehden anzuspinnen.

Staatsrath Steiger hält einige Bemerkungen sowohl über den Inhalt des Majoritätsantrages als über die Personen, von denen er ausgegangen, für nothwendig.

Der Antrag der Majorität sei, obgleich von Redikalen in Schutz genommen, doch ein leibhaftes triste millieu; er sei nicht recht und nicht unrecht, er sei, man wisse nicht was, er sei ein „Lauwasserantrag."

Es handle sich in der ganzen Sache blos darum, ob der Kleine Rath bei der Abberufung des Hrn. Huber die Verfassung oder ein Gesetz verletzt habe oder nicht; im erstern Falle müsse er ohne weiters in Anklagezustand versetzt werden, im letztern Falle verdiene er keine Mißbilligung. Daß der Kleine Rath Verfassung und Gesetz verletzt habe, werde der Große Rath doch wohl nicht aussprechen wollen, da er in seiner Proklamation die Handlung des Hrn. Pfarrers als ein „Vergehen" bezeichnet, und das Recht zur Absetzung der Pfarrer feierlich und förmlich für den Staat in Anspruch genommen habe. Wolle man im vorliegenden Falle sich auf das Kirchenrecht berufen, so müsse man nicht an das durch die Päpste und durch die Isidorischen Dekretalen korrumpirte, sondern an das ursprüngliche reine Kirchenrecht sich halten.

Nach diesem ursprünglichen reinen Kirchenrechte (vide Eidgenossen) müssen die Bischöfe und die Pfarrer von den Gemeinden erwählt und bevollmächtigt werden; diese ursprünglichen Rechte dürfen den Gemeinden nicht länger vorenthalten werden; das Sakramentalische der Weihe möge zwar fortwährend durch die Bischöfe besorgt werden, allein die Jurisdiktion müssen die Gemeinden reklamiren, und da im Kanton Luzern der Kleine Rath an die Stelle der Gemeinden getreten sei, so sei das nun seine Aufgabe.

Was endlich die Personen anbetreffe, von welchen der Majoritätsantrag ausgegangen, so verwundere er sich nicht über Vinzenz Rüttimann, nicht über Wendelin Kost, und über den Staatsanwalt Kopp — am allerwenigsten; wohl aber verwundere er sich über die Herren Hertenstein und Bühler, indem beide — der letztere noch vor drei Tagen, der erstere gleich anfangs — in vertraulicher Unterredung mit ihm (dem Herrn Steiger) das Verfahren der Regierung vollkommen gebilligt haben, und also mit sich selbst in den gräßlichsten Widerspruch verfallen seien.

Was den Hrn. Pfarrer Huber anbetreffe, so sei dessen notorische Untauglichkeit hinlänglich am Tage, indem er, statt des Evangeliums, eine Zeitung in dem Tempel des Allerhöchsten vorgelesen; wenn der Kleine Rath dem

einen Pfarrer gestatten wolle, die von einem Jesuiten redigirte Kirchenzeitung in der Kirche zu verlesen; so könnte ein anderer eine andere zur Hand nehmen, und so das Evangelium verdrängt werden.

Die Vorstellungsschrift, die Hr. Huber an den Großen Rath abgegeben, verdiene keine Berücksichtigung; denn sie sei voll feiner Wendungen und nicht von ihm.

Der Große Rath solle sich wohl hüten, nach dem Antrage der Majorität die Rechte des Staats der Geistlichkeit abzutreten; wohin die Priesterherrschaft führe, lehre die Geschichte des Mittelalters, wo Papst Gregor VII. seinen Fuß auf das Haupt des deutschen Kaisers gesetzt habe; wenn man einen solchen Zustand im Kanton Luzern einführen wolle, so werde er in Zukunft schweigen, um nicht unter dem Dolche der geheimen Inquisition zu fallen; um aber dahin nicht zu kommen, stimme er zum Antrage der Minorität; d. h. er billige als Mirglied des Großen Rathes, was er als Mitgleid des Kleinen Rathes gethan.

Schultheiß Amrhyn, zum zweiten Male das Wort ergreifend, wundert sich, daß Hr. Hertenstein das „Urprinzip, den Geist der Väter" so sehr mißkenne, gesteht, daß das Vaterland in Gefahr stehe; aber eben deßwegen sei Eintracht unter den Behörden nothwendig, um die Feinde des Staates, welche die Aristokratie nur als Mittel gebrauchen, gemeinschaftlich zu bekämpfen. Wenn Hertenstein glaube, daß es der Kleine Rath mit dem Vaterlande nicht redlich meine, so soll er offen auftreten, damit der Große Rath, wenn er die Gründe stichhaltig finde, zur Absetzung desselben schreiten könne.

Herr Bühler von Büron tritt von dem Antrage der Majorität zurück und gesteht, daß er durch die Diskussion wieder dahin gekommen sei, wo er nach der Aussage des Hrn. Steiger vor drei Tagen schon gewesen, nämlich zur Ueberzeugung, daß der Kleine Rath recht gehandelt habe.

Staatsanwalt Kopp fragt: warum die Herren des Kleinen Rathes, wenn sie doch glauben, daß sie über die in ihrer Kompetenz liegenden Handlungen dem Großen Rathe nicht verantwortlich seien, sich haben bereden lassen, über die Absetzung des Hern. Huber einen Bericht zu erstatten; warum sie keinen Widerspruch erhoben, als vor zwei Tagen der Beschluß des Kleinen Rathes in der Angelegenheit des Gemeindraths Kaufmann von Winikon durch den Großen Rath nach dem Antrage der Kommission sei abgeändert worden; warum der Kleine Rath den gewählten Pfarrer Dahinden nicht in Ufikon installire, wenn ihm zur Abberufung und Einsetzung der Pfarrer die Mitwirkung der geistlichen Behörde nicht nothwendig scheine.

Wenn Herr Steiger, um den Antrag der Majorität zu bekämpfen, die Mitglieder der Kommission persönlich angreife, so liege so was im Charakter dieses Herrn; er seinerseits wolle dem Herrn Steiger nur verdeuten, daß derlei Angriffe würdig seien jenes hämischen Lügners, der früher im Eidgenossen seinen Spuk getrieben.

Er werde nie dazu schweigen, daß der Kleine Rath die persönlichen Rechte irgend eines Bürgers unterdrücke; denn gemäß der Verfassung sei der Große Rath verpflichtet, diese Rechte zu schützen, für oder gegen wen immer.

Der Präsident des Großen Raths, Eduard Pfyffer, die innere Gluth unter äußerer Kälte bewahrend, warnt vor Leidenschaftlichkeit in Behandlung dieser Sache; macht dann aufmerksam, daß der Große Rath bereits gefangen sei und sich selbst die Hände gebunden habe, indem er in seiner Proklamation an das Volk vom 8. März ausdrücklich sage, daß Pfarrer Huber sich ein Vergehen habe zu Schulden kommen lassen, und daß es in der Befugniß des Staates liege, Pfarrer abzuberufen; was nun einmal zugegeben sei, das sei zugegeben (quod scripsi, scripsi); es frage sich blos, welche Staatsbehörde ein solches Vergehen, das nicht gerichtlich belangt werden könne, zurechtweisen soll; und da der Kleine Rath die Oberaufsicht über die Geistlichen zu führen habe, selbst in Folge der in jüngster Zeit erneuerten Aufträge von Seite des Großen Raths, so sei auch das außer Zweifel. Wäre der Kleine Rath gelinder gegen Herrn Huber verfahren, so würde man ihn der Kraftlosigkeit beschuldigen, und die Geistlichkeit würde bei Ungestraftheit dieses Attentats noch viel weiter gehen. Zur Rettung des Vaterlandes sei allerdings die Eintracht nothwendig, allein auf dem von Herrn Hertenstein betretenen Wege könnte blos der Kleine Rath gelähmt und in Verwickelungen gebracht werden.

Dr. Kasimir Pfyffer wiederholt seine Behauptung, daß der Große Rath befugt sei, den Kleinen Rath abzuberufen, aber nicht, die einzelnen Erkenntnisse desselben umzustoßen, und bemerkt: der Bischof, dessen Gesinnungen bereits am Tage liegen, werde, wenn man sich an ihn wende, in der Angelegenheit des Herrn Huber einen förmlichen geistlichen Prozeß einleiten und ein Urtheil fällen, welches dann nicht mehr umgestoßen werden könne, weil man den Richter selbst anerkannt habe; wenn man die Mitwirkung des Bischofs zur Abberufung des Pfarrers Huber anspreche, so müsse man diesen Weg auch in Zukunft einschlagen; wenn der Bischof die Wiederbesatzung der Pfarrei Uffikon verhindere, so falle die Schuld lediglich auf ihn selbst; entweder müsse man die Schlußnahme des Kleinen Raths stehen lassen, oder den Herrn Huber wieder in seine Pfründe einsetzen, weil er ja zur Stunde noch behaupte, recht gehandelt zu haben.

Schultheiß Amrhyn glaubt sich durch Liebe zum Vaterland berechtigt, dem Gr. Rathe noch Kenntniß zu geben von der vertraulichen Privat-Korrespondenz, die er als Freund mit dem hochw. Bischofe unterhalten; wie er ihn gebeten und beschworen habe, zum Frieden Hand zu bieten, wie der Bischof aber das Abberufungsrecht dem Staate gar nicht abtreten wolle u. s. w.

Soll ich, sprach er, das letzte vertrauliche Schreiben an den Bischof vorlesen? (Das Papier hervorziehend und in die Höhe haltend) — Hier ist es! (Sich ein wenig besinnend, dann das Papier wieder in die Theke legend, mit Pathos) Doch nein! — aber wenn das Vaterland noch in größere Gefahr kommen

sollte, dann werde ich dem Gr. Rath auch dieses Schreiben noch mittheilen.

Staatsrath Krauer von Rothenburg verwahrt sich gegen die Zumuthung, als wenn der Kl. Rath mit der Angelegenheit des Pfarrers Huber nur das Wasser trüben wolle, um im Trüben etwas Anderes zu fischen; es sei dem Kl. Rath dabei gewiß Ernst. Persönlich liege ihm zwar nichts daran, welchen Entschluß der Gr. Rath fasse; er sei schon alt, habe für sich zu leben, und wolle das Staatsruder gern einem Andern überlassen; das aber gebe er zu bedenken, daß jetzt höchst bedenkliche Zeiten seien; es sei nothwendig, daß die Behörden zusammenhalten; wenn eine Behörde ja sage, und die andere nein, was dann das Volk denken werde; dann möge jeder für sich selbst sorgen. Auch soll man nicht vergessen, daß der Gr. Rath mit einer Mehrheit von mehr als 60 Stimmen in seiner gedruckten Proklamation das Recht der Abberufung dem Kl. Rathe zuerkannt habe; ob man wohl heute das, und morgen etwas Anderes erklären wolle. Wenn der Kl. Rath das Recht nicht mehr habe, Aufsicht über die Geistlichkeit zu führen, dann sei leicht einzusehen, was erfolgen werde; man werde nach und nach die von den Vätern ererbten Rechte alle verlieren, und es werde in der Schweiz bald so zu leben sein, wie jetzt in Spanien und Portugal. — Nach diesen Diskussionen, die wir darum so ausführlich mitgetheilt haben, damit man aus einem Beispiele den Geist der erlauchten Versammlung entnehme, wurde zur Abstimmung durch Namensaufruf geschritten, bei welcher 56 für den Antrag der Minorität, also für vollkommene Genehmigung der vom Kl. Rathe gethanen Schritte, stimmten. Die nichtbeistimmenden Mitglieder des Gr. Rathes sind folgende: A. Hertenstein von Luzern, F. Balthasar ditto, B. Rüttimann ditto, J. Isak ditto, X. Guggenbühler ditto, Ant. Bühler ditto, Prof. Pfyffer ditto, Staatsanwalt Kopp v. Münster, B. Zimmermann v. Vitznau, W. Kost v. Buchrein, J. Räber v. Ebikon, X. Schmidlin v. Emmen, J. Estermann v. Römerschwyl, J. Hüßler v. Hildisrieden, J. Wandeler v. Nottwyl, B. Estermann v. Hildisrieden, J. Büelmann v. Neuenkirch, Vital Schnyder v. Sursee, J. Achermann von Oberkirch, P. Trorler v. Münster, A. Schmidlin v. Rußwyl, J. Koch v. Rußwyl, P. Peyer v. Willisau, J. Wechsler v. Luthern, B. Zihlmann v. Hergiswyl, Benmoos v. Gr. Dietwyl, J. Gut v. Roggliswyl, A. Schmid v. Schüpfheim, J. Hartmann v. Luzern.

Nach der Abstimmung machte ein gutmüthiges Mitglied, das dem Minoritätsantrage beigestimmt, den Antrag: der Gr. Rath möchte nun doch dafür sorgen, daß Herr Huber wieder Brod bekomme; Herr Stiftsschenk Kopp von Münster hingegen wollte ihn landesväterlich, statt des Brodes, mit einem Prozeße beschenken, weil er nicht nur den Bericht des Kl. Rathes als „theils entstellt, theils ganz unwahr" erkläre, sondern in seiner Vorstellungsschrift von 13. April sogar behaupte: daß, „wer die geist-

„liche Gerichtsbarkeit des Bischofs läugne, und der Kirche „die von Christus ihr verliehene selbstständige und unabhän„gige Gewalt im Geistlichen abspreche, mit oder ohne Be„wußtsein als Nichtkatholik dastehe"; er seinerseits lasse sich von einem solchen Manne so was nicht sagen.

Beide Anträge wurden jedoch, weil nicht unterstützt, wieder zurückgezogen.

Zum Schluße beliebte der Antrag des Herrn Staatsanwalt Kopp, daß der Gr. Rath, weil er nun dem Kl. Rathe die Befugniß eingeräumt habe, Pfarrer von ihren Pfründen abzuberufen, ein Gesetz aufstellen müsse, nach welchem dieses zu geschehen habe. — Man sieht, daß unsere Doktoren des Rechts im Gr. Rathe die Methode des berühmten Pädagogen Pestalozzi befolgen, welcher die Theorie auf die Praxis folgen ließ.

Luzern, den 5. Mai 1834.

Pfarrer Anton Huber an die hochl. Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern.

Tit.

Sie haben mir durch Zuschrift vom 30. April angezeigt, „daß ich diejenige Person, welche ich zur Anordnung der Räumung des Pfarrhauses in Uffikon zu bevollmächtigen für gut finde, anweisen soll, meine schriftliche Vollmacht dem Gerichtspräsidenten von Altishofen vorzuweisen." Dagegen muß ich Ihnen anzeigen, daß ich, wie schon in meiner Zuschrift an den hochl. Kl. Rath vom 28. April erklärt ist, durch den bei der Installation abgelegten Eid mich im Gewissen verpflichtet halte, auf das Recht zur Benutzung des Pfrundhauses nicht eher Verzicht zu leisten, bis ich durch richterlichen Spruch der Pfarrpfründe werde verlustig erklärt sein, und daß ich also bis zur Ausfällung einer solchen Sentenz unmöglich für gut finden kann, Jemanden zur Räumung des Pfarrhauses in Uffikon zu bevollmächtigen.

Mit der Bitte, die Versicherung u. s. w.

Luzern. Am Feste der Auffahrt Christi versammelte sich während des feierlichen Pfarrgottesdienstes der Große Rath des katholischen Vororts unter gewöhnlichem Trommelschlag auf seinem Sitzungssaale und beschloß:

1) Die Lehrvorträge der Theologie seien eingestellt;
2) Die Lehrer der Theologie Kaufmann und Rickenbach seien nach Ende des Schuljahrs auf ihre Chorherrenpfründen verwiesen, Leu und Fuchs hingegen beziehen fortan ihren vollen Gehalt;
3) Den Studirenden der Theologie weiset der Erziehungs-Rath die zu besuchenden Schulen an (einsweilen Gießen und Tübingen) und unterstützt sie mit dem Gehalte der abgedankten Professoren;
4) Wer sich nicht gehorsam fügt, verliert allen Anspruch auf Pfründen im Kanton;
5) Der Kleine Rath trifft die Einleitung zur Rekonstituirung der theologischen Lehranstalt.

☞ Man bittet die Beilage einer Durchsicht zu würdigen.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.